

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet.
5. Wahlmodus:
 1. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer, sowie die Beisitzer 1 / 3 / 5 / 7 usw. werden in „ungeraden“ Jahren gewählt.
 2. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, sowie die Beisitzer 2 / 4 / 6 / 8 usw. werden in „geraden“ Jahren gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- Führen der laufenden Geschäfte des Vereins Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 12 Beitrag

Der Beitrag wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu muss jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, unter der Bedingung, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Kreis Sportbund Peine e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen surf-club-Peine e. V.
2. Sitz des Vereins ist Peine. Der Verein ist dort in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Kreissportbund und im Landessportbund. Über etwaige Mitgliedschaften in weiteren Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Windsurfens in und um Peine.
Der Verein sieht seine Aufgaben im wesentlichen
 - in der Pflege der Gemeinschaft der Wassersportinteressierten
 - Aus- und Weiterbildung von Wassersportlern, speziell im Windsurfen
 - Organisation von Wassersportveranstaltungen
 - Pflege der Jugendarbeit
 - sowie als Interessenvertretung der Wassersportler, insbesondere der Windsurfer

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses dürfen Tätigkeiten im Sinne des Vereins angemessen vergütet und Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden,
 1. als ordentliches Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung, sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins oder
 2. als Fördermitglied, ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und eingeschränktem Nutzungsrecht entsprechend der Beschlüsse der Organe des Vereins oder
 3. als Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss wird rechtswirksam und die Mitgliedschaft endgültig, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

6.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; insbesondere gegen Verträge.
 - Beitragsrückstand mit mind. 1 Jahresbeitrag.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beitragsfestsetzung, Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzern (je angefangene 30 Mitglieder 1 Beisitzer)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
 - die Kassenwartin / der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt, wobei nur ein Kassenprüfer für weitere 2 Jahre wiedergewählt werden kann.